

# Register Datensammlung

## Art. 30 GIDA

1 Jede Behörde führt ein Register, welches sämtliche Datensammlungen enthält, die sich in ihrem Besitz befinden. Diese Register sind öffentlich.

2 Jedes Register enthält für jede Datensammlung Informationen über:

- a) die gesetzlichen Grundlagen;
- b) den Zweck der Bearbeitung der gesammelten Daten;
- c) die zuständigen Behörden und den Inhaber der Datensammlung;
- d) die vorgesehenen Empfänger.

3 Nicht ins Register aufgenommen werden Datensammlungen, die:

- a) regelmässig veröffentlicht werden;
- b) ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben der Verwaltung dienen und keine Wirkung nach aussen haben.

4 Jede neue Datensammlung, die besonders schützenswerte Daten enthält, muss dem Beauftragten zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt auch für alle Datensammlungen, die besonders schützenswerte Daten enthalten und vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geschaffen wurden.

Zuständige Behörde				
Bezeichnung Datensammlung	Inhaber der Datensammlung (gemäss Art. 3 Abs. 6 GIDA)	gesetzlicher Zweck der Datensammlung	Gesetzliche Grundlage (Eidg. und kant. Gesetze, Verordnungen, übrige Erlasse)	vorgesehene Empfänger
